



Stadtrecht

Feuerwehrgebührensatzung

Stadtverordneten- beschluss: 10.12.2012	Ausfertigung: 11.12.2012	Veröffentlichung: 14.12.2012	Inkrafttreten: 01.01.2013
--	-------------------------------------	---	--------------------------------------

Aufgrund der §§ 5, 51, und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl.2005 1 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3 und 61 des Hessischen Gesetzes über Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 03. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau in ihrer Sitzung am 10.12.2012 folgende Gebührensatzung für den Einsatz der Feuerwehr der Stadt Hanau beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Für den Einsatz der Feuerwehr der Stadt Hanau werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Kosten erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG gebührenfrei ist.
- (2) Abs. 1 gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.
- (3) Für die Durchführung des vorbeugenden Brandschutzes werden Kosten nach Maßgabe der Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Bei Einsätzen zur Brandbekämpfung sind gebührenpflichtig:
1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder der Geschädigte ist; § 61 Abs. 2 HBKG
 2. die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; § 61 Abs. 2 HBKG
 3. die Fahrzeughalterin / der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin / der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.635), gilt entsprechend,
 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. die Person, die wider besseren Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der allgemeinen Hilfe, sind gebührenpflichtig:
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,

2. die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache oder eines Tieres, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der andere Behörde,
 5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig (Personal, Fahrzeug, Geräte) - angefordert hat,
- (3) bei Brandsicherheitsdiensten die Betreiber von Veranstaltungsstätten oder die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen im Falle eines Brandes eine größere Zahl von Menschen gefährdet wäre (z.B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Konzerten, Zirkus-Veranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Bei Einsätzen des vorbeugenden Brandschutzes sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Beisitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte der Anlagen, die nach § 15 HBKG zu überprüfen sind gebührenpflichtig.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Für Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden Gebühren erhoben, die mit dem im Gebührenverzeichnis bewerteten Leistungen vergleichbar sind.
- (2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte, sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen, und dem eingesetzten Material.
- (3) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.

- (4) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4

Auslagen

Für länger andauernde Einsätze, sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten. Hierüber hat der Einsatzleiter zu entscheiden. Brandsicherheitswachen sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 5

Betriebsstunden und Materialverbrauch

- (1) Die Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten wird nach Betriebsstunden berechnet. Betriebsstunde ist die Zeit des tatsächlichen Einsatzes einschließlich der An- und Abfahrt oder der vorsorglichen Bereitstellung einschließlich der An- und Abfahrt. Fahrtkosten werden in beiden Fällen berechnet.
- (2) Wird Material (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel) beim Einsatz verbraucht, sind die Kosten und die Entsorgung gemäß Absatz 3 zu erstatten.
- (3) Für die Lieferung und Leistung von Dritten, Fremdpersonal und -geräte, Ersatzteilen und andere besondere sachliche Aufwendungen werden die Selbstkosten zuzüglich 25 % Verwaltungskosten berechnet.
Die Verwaltungskosten werden nur bis zu einem Höchstbetrag von EUR 150,- berechnet.
- (4) Hat eine Leistung zur Folge, dass anschließend umfangreiche Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten durchzuführen sind, so werden die daraus entstehenden Arbeitsstunden nach den Gebührensätzen zusätzlich berechnet.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7

Haftung

Soweit die Feuerwehren tätig werden, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein, hat sich der Antragssteller vor dem Einsatz der Leistung schriftlich zu verpflichten, die sich aus der Anlage ergebenden Gebührengrundsätze zu zahlen. Die Antragsstellerin oder der Antragssteller stellt die Stadt Hanau und die Feuerwehr von jeder Haftung - mit Ausnahme der Haftung aus vorsätzlichem Handeln - frei, falls durch den Einsatz der Feuerwehren ein Schaden entstehen sollte.

§ 8

Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 9

Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Die Gebührensatzung für den Einsatz der Feuerwehr der Stadt Hanau vom 10.10.2006 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.